
Jahresabschluss nach nationalem
und internationalem Recht

Finanzinstrumente Teil 1

IAS 39 / IFRS 7

Agenda

1. Aufbau der Lehrveranstaltung
2. Einführung Kompromisstandard IAS 39
3. Definitionen und Anwendungsbereich
4. Kategorisierung von Finanzinstrumenten
5. Fair Value Option
6. Zugang von Finanzinstrumenten
7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment
8. Abgang von Finanzinstrumenten

1. Aufbau der Lehrveranstaltung

Teil 1:

Grundlagen, Finanzinstrumente und deren Verbuchung in Bilanz und GuV

Teil 2:

Behandlung von freistehenden Derivaten, Kreditzusagen, Finanzgarantien, Own-Use-Exemption und Hedge Accounting

2. Einführung: Kompromisstandard IAS 39

Zwei theoretische Grundauffassungen stehen sich diametral gegenüber

- Grundsatz der Anschaffungskostenbilanzierung
 - Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten soll zweckabhängig erfolgen
 - Bilanzierung von Finanzinstrumenten grundsätzlich zu Anschaffungskosten
 - Berücksichtigung von betriebswirtschaftlich sachgerechten Risiko- und Sicherungszusammenhängen, so dass ein Verlustausweis vermieden wird, wenn er ökonomisch auszuschließen ist
- Grundsatz der Bilanzierung zu aktuellen Zeitwerten (Fair Values)
 - Einheitlichkeit der Bilanzierung von Finanzinstrumenten unabhängig von ihrer Zweckbestimmung zur Vermeidung von Earnings Management
 - Entbehrlichkeit von besonderen Hedge Accounting-Regelungen

2. Einführung: Kompromissstandard IAS 39

Langfristige Zielsetzung IASC / IASB

- Full Fair Value-Accounting
- 1998 politisch nicht durchsetzbar

Kurzfristige Zielsetzung des Standards

- Alle Derivate gehören in die Bilanz
- Alle Derivate werden zu Fair Values bewertet
- Alle Fair Value-Änderungen durchlaufen die GuV (technische Ausnahme: Cash Flow Hedge)

2. Einführung: Kompromissstandard IAS 39

Sorge vor dem Einsatz von Derivaten

- „Derivatives are time bombs, both for the parties that deal in them and the economic system“
- „Derivatives are financial weapons of mass destruction, carrying dangers that, while now latent, are potentially lethal“

(Warren E. Buffet, Chairman of the Board bei Berkshire Hathaway Inc., in seinem Brief an die Aktionäre vom 21. Februar 2003)

Kompromisscharakter der Regelungen

- Weder konsequente Ausrichtung der Bilanzierung am Full Fair Value-Konzept noch am Anschaffungskostenprinzip
- Bilanzierung von Finanzinstrumenten in Abhängigkeit von der „Verwendungsabsicht“
 - Erfolgswirksame Fair Value-Bilanzierung von Derivaten
 - Kategorisierung traditioneller Finanzinstrumente mit unterschiedlichen Bilanzierungsfolgen

3. Definitionen und Anwendungsbereich

Maßgebliche Vorschriften für Financial Instruments

IAS 32

- „Financial Instruments: Presentation“ - anzuwenden für Perioden beginnend am oder nach dem 1.1.2005
- frühere Anwendung zulässig

IAS 39

- „Financial Instruments: Recognition and Measurement“
- Anwendung wie bei IAS 32

IFRS 7

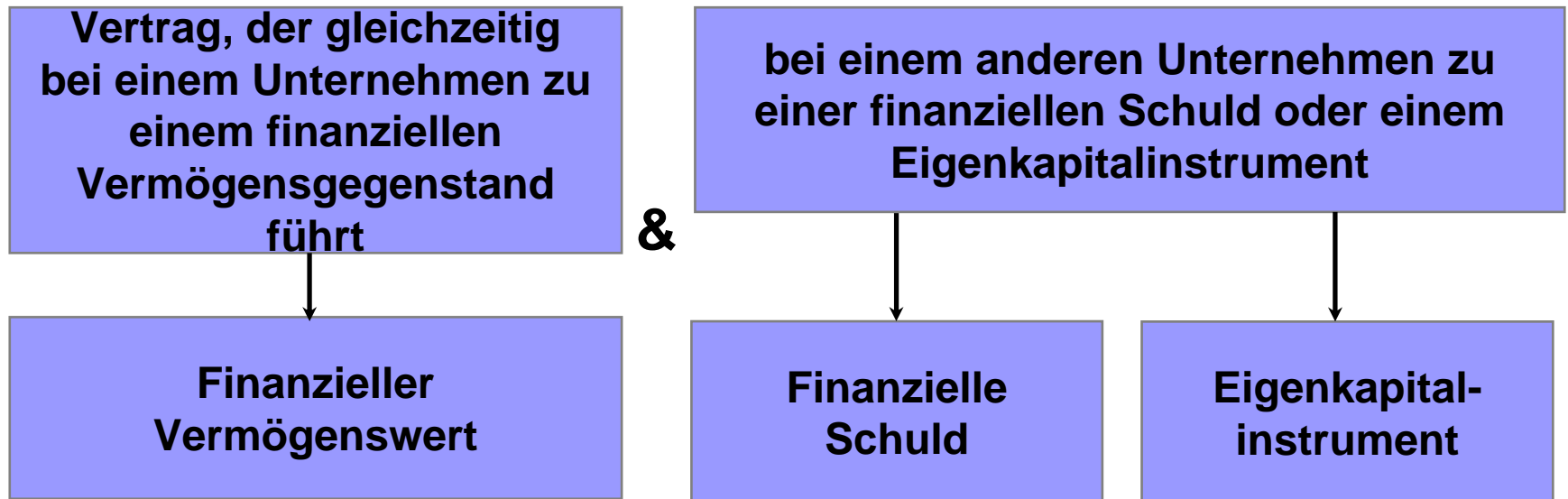
- Financial Instruments Disclosures

Guidance on Implementing

- Section A: Scope
- Section B: Definitions
- Section C: Embedded Derivatives
- Section D: Recognition and Derecognition
- Section E: Measurement
- Section F: Hedging
- Section G: Other

3. Definitionen und Anwendungsbereich

Als finanzielle Vermögenswerte (**Financial Assets**) gelten nach IAS 39.8 i.V.m. IAS 32.11



3. Definitionen und Anwendungsbereich

Als finanzielle Vermögenswerte (Financial Assets) gelten nach IAS 39.8 i.V.m. IAS 32.11

- Kassenbestände
- Vertraglich zugesichertes Recht zum Empfang von Barmitteln oder anderweitigen finanziellen Vermögenswerten
- Vertraglich zugestandenes Recht auf einen möglicherweise vorteilhaften Austausch von Finanzinstrumenten
- An anderen Unternehmen gehaltene Eigenkapitalinstrumente
- Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens abgewickelt wird oder werden kann und der entweder:
 - ein originäres Finanzinstrument ist, für das Unternehmen zum Bezug einer unbestimmten Zahl eigener Eigenkapitalinstrumente verpflichtet ist oder sein könnte oder
 - ein derivatives Finanzinstrument ist, das nicht durch den Austausch eines bestimmten Betrags flüssiger Mittel oder anderer finanzieller Vermögenswerte für eine bestimmte Zahl eigener Eigenkapitalinstrumente abgewickelt wird oder werden könnte

3. Definitionen und Anwendungsbereich

Als finanzielle Verpflichtungen (**Financial Liabilities**) gelten nach IAS 39.8 i.V.m. IAS 32.11

- Verpflichtungen, Barvermögen oder anderweitige finanzielle Vermögenswerte abzugeben
- Verpflichtungen, Barvermögen oder anderweitige finanzielle Vermögenswerte zu unvorteilhaften Bedingungen auszutauschen
- Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens abgewickelt wird oder werden kann und der entweder
 - ein originäres Finanzinstrument ist, für das das Unternehmen zur Lieferung einer unbestimmten Zahl eigener Eigenkapitalinstrumente verpflichtet ist oder sein könnte oder
 - ein derivatives Finanzinstrument ist, das nicht durch den Austausch eines bestimmten Betrags flüssiger Mittel oder anderer finanzieller Vermögenswerte für eine bestimmte Zahl eigener Eigenkapitalinstrumente abgewickelt wird oder werden könnte

3. Definitionen und Anwendungsbereich

Als Eigenkapitalinstrumente (Equity Instruments) gelten nach IAS 39.8 i.V.m. IAS 32.11

- vertragliche Ansprüche auf das Reinvermögen eines Unternehmens
- Anteile in Fremdbesitz sind nunmehr zwingend innerhalb des Eigenkapitals in einem gesonderten Posten auszuweisen (IAS 1.68(o))

3. Definitionen und Anwendungsbereich

Als (freie) Derivate gelten nach IAS 39.9 alle Finanzinstrumente mit folgenden, kumulativ zu erfüllenden, Merkmalen (vgl. auch FAS 133.6)

- Ableitung der Wertentwicklung aus der Veränderung eines Basiswerts (IAS 39.10 nennt beispielhaft Zinssatz, Wertpapierkurs, Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- und Zinsindex, Bonitätsrating, Kreditindex oder ähnliche Variablen)
- Keine oder nur geringe Anschaffungsauszahlung im Vergleich zu Kontrakten mit ähnlichen Wertentwicklungen erforderlich
- Erfüllung erst zu einem späteren Zeitpunkt (also Termingeschäft)

3. Definitionen und Anwendungsbereich

Umfang der Financial Instruments in einer Bankbilanz

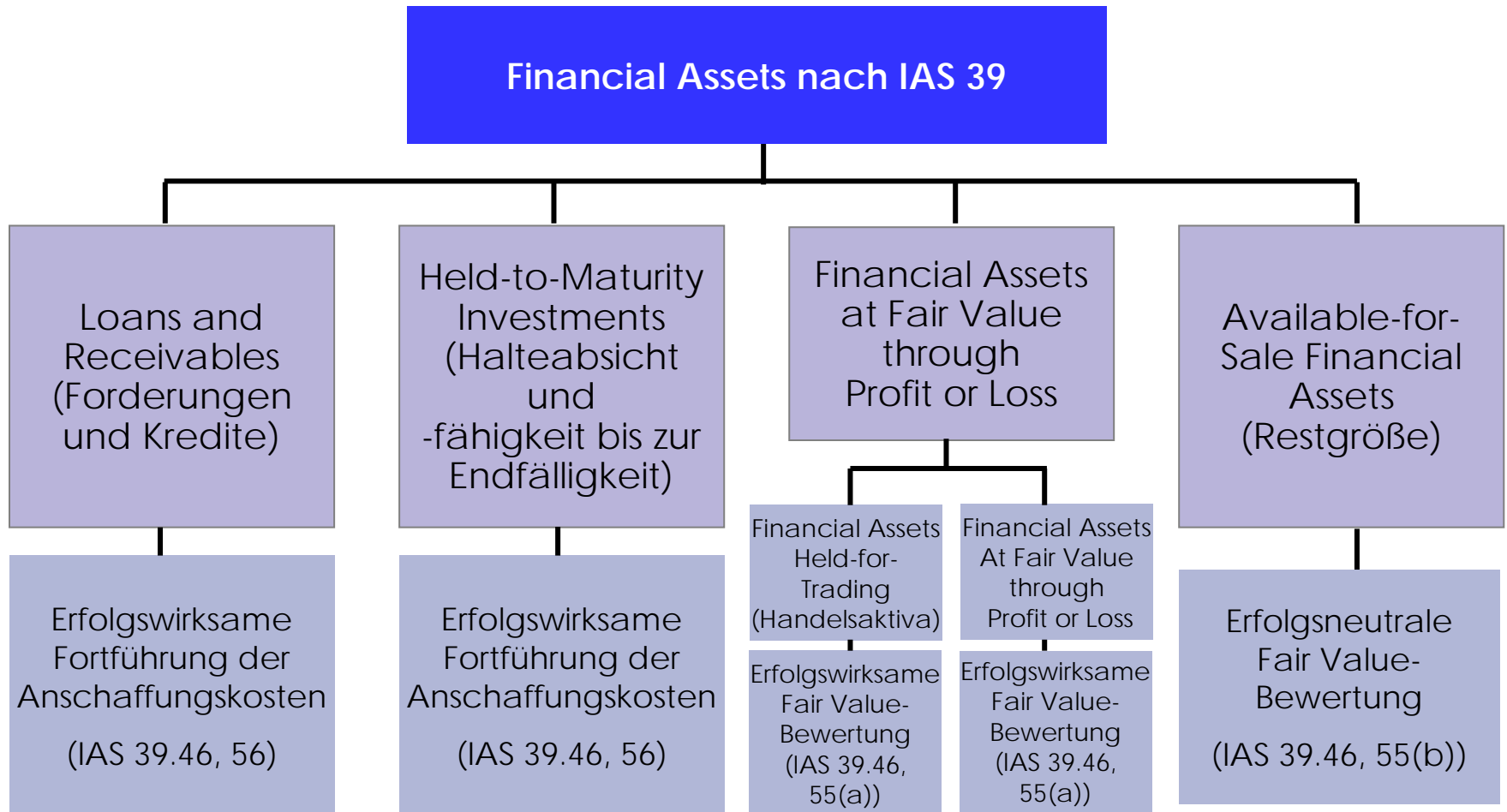
Aktiva	Passiva
<ul style="list-style-type: none">→ Barreserve→ Forderungen an Kreditinstitute→ Forderungen an Kunden→ Risikovorsorge→ Handelsaktiva→ FinanzanlagenImmaterielle VermögenswerteSachanlagenErtragsteueransprüche→ Sonstige Aktiva	<ul style="list-style-type: none">→ Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten→ Verbindlichkeiten ggü. Kunden→ Verbriefte Verbindlichkeiten→ Handelspassiva→ RückstellungenErtragsteuerverpflichtungen→ Sonstige PassivaNachrangkapitalAnteile in FremdbesitzEigenkapital
Summe der Aktiva	Summe der Passiva

3. Definitionen und Anwendungsbereich

Fair Value

- Preis, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte (IAS 39.9)
- Normalerweise **Marktpreis** (IAS 39.43, 48; IAS 39.AG64, 69-73)
- Liegt kein Marktpreis vor, dann
 - Ableitung aus Transaktionen auf vergleichbaren Märkten oder
 - Diskontierung aller künftigen Zahlungen mit einem Zinssatz für ähnliche Instrumente gleicher Bonitätsklasse (IAS 39.43, 48; IAS 39.AG64, AG74-79)

4. Kategorisierung von Finanzinstrumenten



4. Kategorisierung von Finanzinstrumenten

Kategorie „Loans and Receivables“

- Ausweitung auf Kredite und Forderungen, die erworben worden sind (bislang nur herausgereichte Kredite und Forderungen)
- Beschränkung der Kategorie auf Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbareren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind (IAS 39.9)
- Kredite und Forderungen, bei denen der Kreditgeber nicht im Wesentlichen sein gesamtes Anfangsinvestment erzielen kann (Ausnahme: Kreditabwertungen), sind der Kategorie „Available-for-Sale“ zuzuordnen
- Anteile an Investmentfonds, deren Vermögenswerte keine Kredite und Forderungen sind, werden ebenfalls unter die Kategorie „Available-for-Sale“ gefasst (IAS 39.9)

4. Kategorisierung von Finanzinstrumenten

Kategorie „Held-to-Maturity“

- Definition der Kategorie „Held-to-Maturity“ bleibt grundsätzlich unverändert (IAS 39.9)
- Sanktionsvorschriften („Tainting Rules“) wurden nicht entschärft
- Umwidmung von Finanzinstrumenten der Kategorie „Held-to-Maturity“ nur noch in die Kategorie „Available-for-Sale“ zulässig, nicht mehr jedoch in die Kategorie „Held-for-Trading“ (IAS 39.51 und IAS 39.52)

4. Kategorisierung von Finanzinstrumenten

Kategorie „Held-for-Trading“

- Definition der Kategorie „Held-for-Trading“ bleibt grundsätzlich unverändert (IAS 39.9)
- Finanzielle Schulden, bei denen die Absicht besteht, diese nach der Begebung kurzfristig zurückzuerwerben (IAS 39.AG15c), zählen zu den Financial Liabilities „Held-for-Trading“
- Finanzielle Schulden, die als Teil eines Portfolios von identifizierbaren Finanzinstrumenten zusammen verwaltet werden, zählen ebenfalls zu den Financial Liabilities „Held-for-Trading“, wenn Hinweise auf eine Folge von kurzfristigen Gewinnmitnahmen aus der jüngeren Vergangenheit vorliegen (IAS 39.AG15d)

4. Kategorisierung von Finanzinstrumenten

Kategorie „Available-for-Sale“

- Definition der Kategorie „Available-for-Sale“ bleibt grundsätzlich unverändert (Residualgröße, IAS 39.9)
- Folgewirkung durch die neue Kategorie „At Fair Value through Profit or Loss“ und die geänderte Abgrenzung der Kategorie „Loans and Receivables“
- Wie bei der Kategorie „At Fair Value through Profit or Loss“ können bei der erstmaligen Anwendung des neuen IAS 39 alle zuvor erfassten Finanzinstrumente neu als „Available-for-Sale“ designiert werden (IAS 39.105)

4. Kategorisierung von Finanzinstrumenten

Konsequenzen für die Praxis (1)

- Bei Nutzung der neuen Kategorie „At Fair Value through Profit or Loss“
 - Vermeidung des administrativen Aufwandes zur Untersuchung der Trennungspflicht von eingebetteten Derivaten durch Einstufung von finanziellen Vermögenswerten in die Kategorie „At Fair Value through Profit or Loss“
 - Einstufung von einzelnen finanziellen Verbindlichkeiten in die Kategorie „At Fair Value through Profit or Loss“ möglich (z.B. strukturierte Emissionen)
- Kein „Earnings Management“ durch spätere Umwidmung von Finanzinstrumenten in die Kategorie „At Fair Value through Profit or Loss“

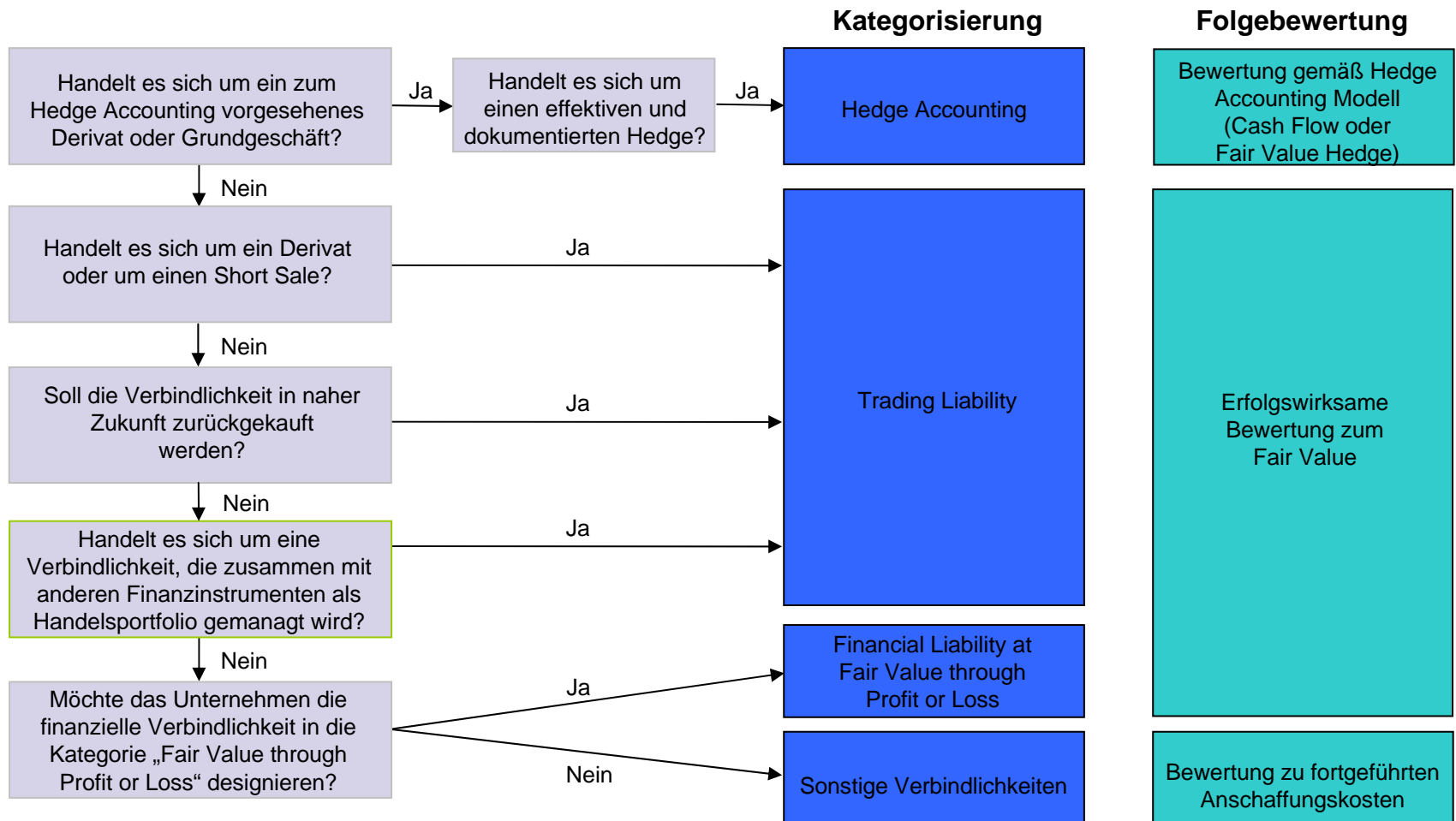
4. Kategorisierung von Finanzinstrumenten

Konsequenzen für die Praxis (2)

- Bei Nutzung der neuen Kategorie „At Fair Value through Profit or Loss“
 - Alternativ zum Hedge Accounting kann das Grundgeschäft der Kategorie „At Fair Value through Profit or Loss“ zugeordnet werden
 - Folge: Erfolgswirksame Bilanzierung von Derivat und gesichertem Grundgeschäft zum Fair Value
 - Aber: Berücksichtigung zusätzlicher GuV-Volatilität bei Veränderung von Bonitätsspreads
 - Anwendungsgrenzen bei nachträglich gesicherten Grundgeschäften
 - Prüfung finanzieller Verbindlichkeiten auf Einstufung als „Trading Liabilities“ erforderlich

4. Kategorisierung von Finanzinstrumenten

Kategorisierung finanzieller Verbindlichkeiten



4. Kategorisierung von Finanzinstrumenten

Begriff des „aktiven Markts“ (1)

- Abgrenzung des „aktiven Markts“ kommt künftig Bedeutung für die Kategorisierung zu
- Aktiver Markt liegt vor, wenn ein Marktpreis von Börse, Händler, Broker, Industrievereinigung, „pricing service“ oder Aufsichtsbehörde regelmäßig ermittelt wird
- Prüfung, ob weitere Finanzinstrumente (angekaufte Forderungen und Wertpapiere mit festen Zinszahlungen) der Kategorie „Loans and Receivables“ zugeordnet werden können
- Bei Fehlen eines aktiven Marktes: Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten statt Kategorisierung als Held-to-maturity-Investment oder Fair Value Bewertung möglich

4. Kategorisierung von Finanzinstrumenten

Begriff des „aktiven Markts“ (2)

- Konkretisierung des Begriffs „aktiver Markt“ für einzelne Finanzinstrumente durch IDW RS HFA 9 n.F.
- Beurteilung der Existenz eines aktiven Markts im Erwerbszeitpunkt
- Liegt bei folgenden Instrumenten ein aktiver Markt vor?
 - Asset Backed Securities
 - Schuldscheindarlehen
 - Sekundärmarktkredite
 - Pfandbriefe

5. Fair Value Option

Überblick

- Veröffentlichung eines Near-final Drafts zur "Fair Value Option" am 29. April 2005
- Basis war der für die Round-Table-Gespräche vorgelegte Preliminary Draft vom 15. März 2005
- Ergebnisse der Round-Table-Diskussionen wurden eingearbeitet
- Verabschiedung am 16. Juni 2005 erfolgt

5. Fair Value Option

Voraussetzungen einer Zuordnung (1)

- Zur Verfügungstellung relevanter Informationen
- Designation nur bei Zugang möglich (keine nachträgliche Umwidmung)
- Designation nur möglich, bei Erfüllung eines der beiden folgenden Kriterien
 - Signifikante Reduktion von Accounting Mismatches aufgrund
 - unterschiedlicher Bewertung von Vermögenswerten oder Schulden
 - andersartiger Erfassung von Gewinnen oder Verlusten
 - Finanzielle Vermögenswerte und/oder finanzielle Schulden werden auf Fair-Value-Basis gemanagt und Performance auf dieser Basis gemessen
- Designation in die 5. Kategorie auch dann, wenn der Vertrag ein oder mehrere substantielle eingebettete Derivate enthält

5. Fair Value Option

Voraussetzung einer Zuordnung (2)

- Designation in die 5. Kategorie scheidet aus, wenn
 - eingebettete Derivate nicht signifikant sind
 - ohne weitere Analyse klar ist, dass Trennung des Derivats verboten ist (Beispiel: eingebettetes Kündigungsrecht in Kreditverträgen)
- Keine Designation, für
 - Eigenkapitalinstrumente ohne Preis an einem aktiven Markt
 - Eigenkapitalinstrumente, deren Fair Value nicht verlässlich bestimmbar ist

IAS 39.11A, 12, 13

5. Fair Value Option

Beispiele, für die die Voraussetzungen einer Designation als erfüllt angesehen werden

- Finanzielle Vermögenswerte und/oder finanzielle Verbindlichkeiten, die dem gleichen Risiko unterliegen, auch wenn Hedge-Accounting-Anforderungen nicht erfüllt sind (etwa mangels Effektivität)
- Finanzielle Vermögenswerte und/oder finanzielle Verbindlichkeiten, die dem gleichen gegenläufigen Risiko unterliegen, auch wenn Hedge-Accounting-Anforderungen nicht erfüllt sind (weil eines der Instrumente kein Derivat ist)
- Fair-Value-Bewertung von Beteiligungen ohne maßgeblichen Einfluss nach IAS 28 bei Venture-Capital-Organisationen
- Finanzielle Vermögenswerte und/oder finanzielle Verbindlichkeiten, die über ein oder mehrere gleichartige Risiken verfügen (Bsp. Emission strukturierter Produkte mit multiplen eingebetteten Derivaten)

IAS 39.AG4E-AG4K

6. Zugang von Finanzinstrumenten

Zugangszeitpunkt (Bilanzierung dem Grunde nach) für Financial Assets und Financial Liabilities (einschließlich aller Derivate):

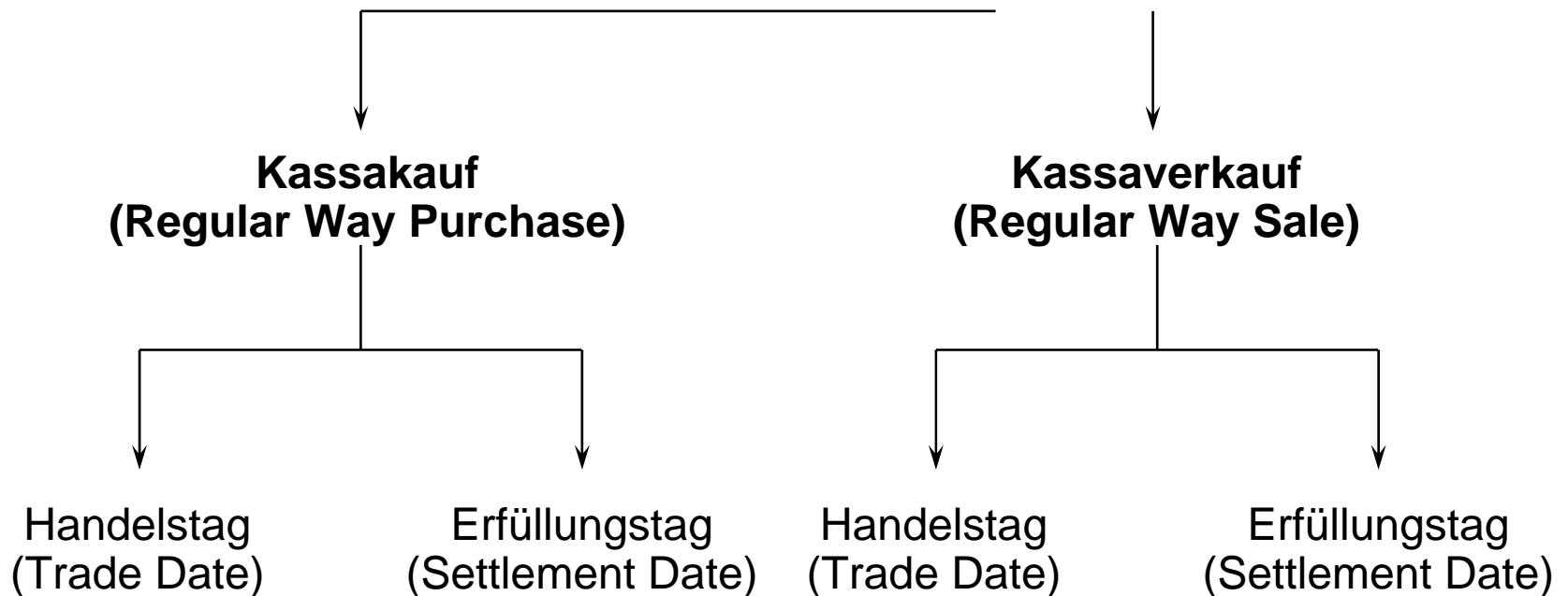
Vertragsabschluss

Nicht jedoch: **geplante oder wahrscheinliche Transaktionen**

Ein Unternehmen hat einen finanziellen Vermögensgegenstand oder Schuld in der Bilanz zu berücksichtigen (bilanzieren), wenn das Unternehmen durch einen Vertragsabschluss zu den vereinbarten Leistungen/Gegenleistungen berechtigt oder verpflichtet wird.

6. Zugang von Finanzinstrumenten

Erstmaliger Ansatz Trade Date vs. Settlement Date



6. Zugang von Finanzinstrumenten

Am 29. Dezember 2001 geht ein Unternehmen die vertragliche Verpflichtung zum Kauf eines finanziellen Vermögenswertes für 1.000 (einschließlich Transaktionskosten) ein, die dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswertes am Tag der Verpflichtung (Handelstag) entsprechen.
(siehe Guidance on Implementing IAS 39 D.2.1)

Der beizulegende Zeitwert entwickelt sich wie folgt:

29/12/2001 (trade date)	1,000
31/12/2001 (financial year end)	1,002
4/1/2002 (settlement date)	1,003

Anm.: Ein weiteres Beispiel zum Settlement Accounting bzw. Trade Date Accounting beim Verkauf von Vermögensgegenständen ist in der Guidance on Implementing IAS 39 D.2.2 dargestellt

6. Zugang von Finanzinstrumenten

Balances	Valuation at cost	FV-changes in equity	FV-changes through P/L
29/12/2001			
Financial asset	-	-	-
Liability	-	-	-
31/12/2001			
Receivable	-	2	2
Financial asset	-	-	-
Liability	-	-	-
Equity (FV-adjustments)	-	(2)	-
Retained Earnings (P/L)	-	-	(2)
4/1/2002			
Receivable	-	-	-
Financial asset	1,000	1,003	1,003
Liability	-	-	-
Equity (FV-adjustments)	-	(3)	-
Retained Earnings (P/L)	-	-	(3)

6. Zugang von Finanzinstrumenten

Balances	Valuation at cost	FV-changes in equity	FV-changes through P/L
29/12/2001 Financial asset Liability	1,000 (1,000)	1,000 (1,000)	1,000 (1,000)
31/12/2001 Receivable Financial asset Liability Equity (FV-adjustments) Retained Earnings (P/L)	- 1,000 (1,000) - -	- 1,002 (1,000) (2) -	- 1,002 (1,000) - (2)
4/1/2002 Receivable Financial asset Liability Equity (FV-adjustments) Retained Earnings (P/L)	- 1,000 - - -	- 1,003 - (3) -	- 1,003 - - (3)

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Zugangsbewertung

- Erstmaliger Wertansatz zum Fair Value (IAS 39.43)
 - Finanzielle Vermögenswerte
 - Finanzielle Verbindlichkeiten
- Berücksichtigung direkt zurechenbarer Transaktionskosten, soweit es sich nicht um Finanzinstrumente der Kategorie „At Fair Value through profit or loss“ handelt

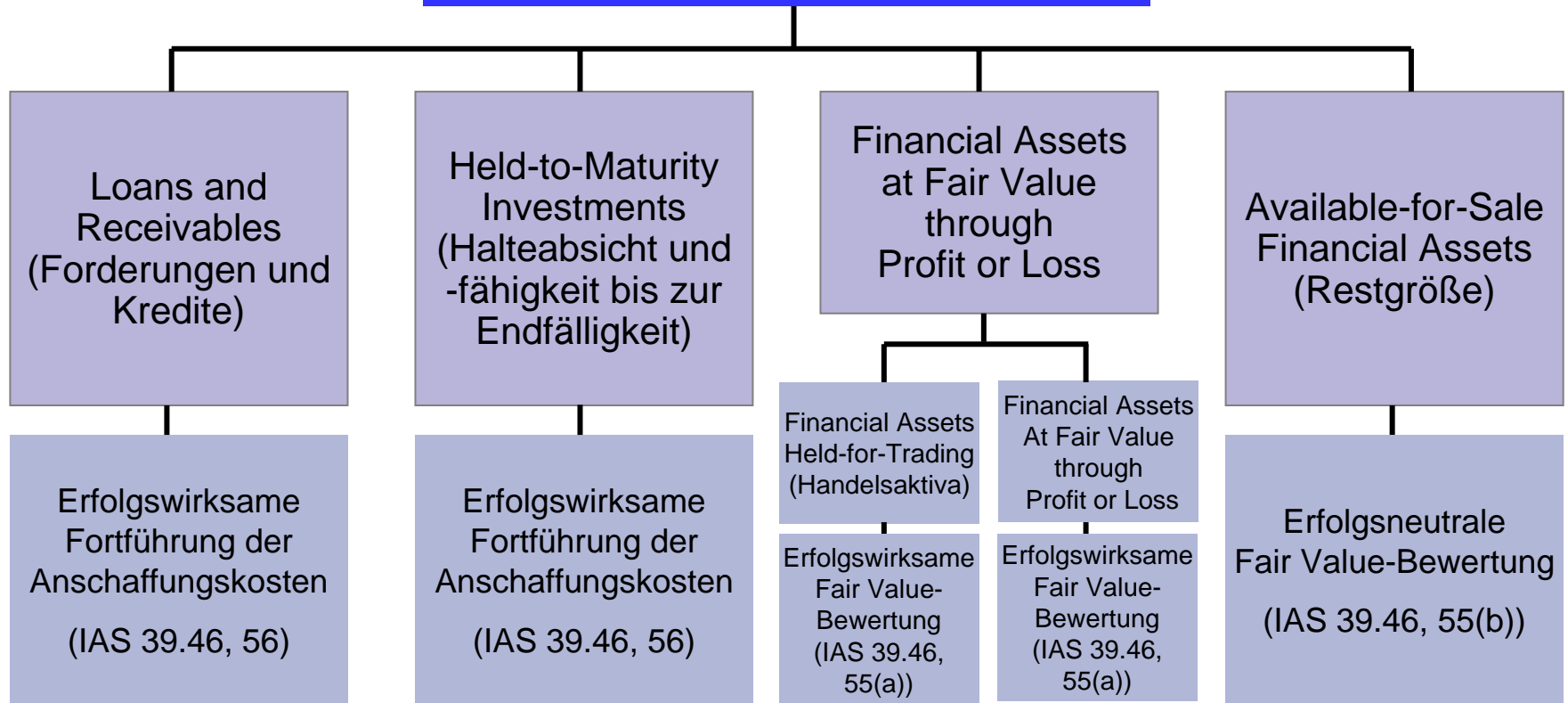
7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte

- Wertansatz in der Folge zum Fair Value ohne Abzug von Transaktionskosten (IAS 39.46)
- 1. Ausnahme: „Loans and Receivables“ und „Held-to-Maturity Investments“ sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu bewerten
- 2. Ausnahme: Eigenkapitalinstrumente, die nicht auf einem aktiven Markt gehandelt werden und deren Fair Value nicht zuverlässig ermittelt werden kann sowie derivative Vermögenswerte, die mit einem nicht notierten Eigenkapitalinstrument verbunden sind und nur durch die Lieferung eines solchen beglichen werden können, sind zu Anschaffungskosten zu bewerten

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Financial Assets nach IAS 39



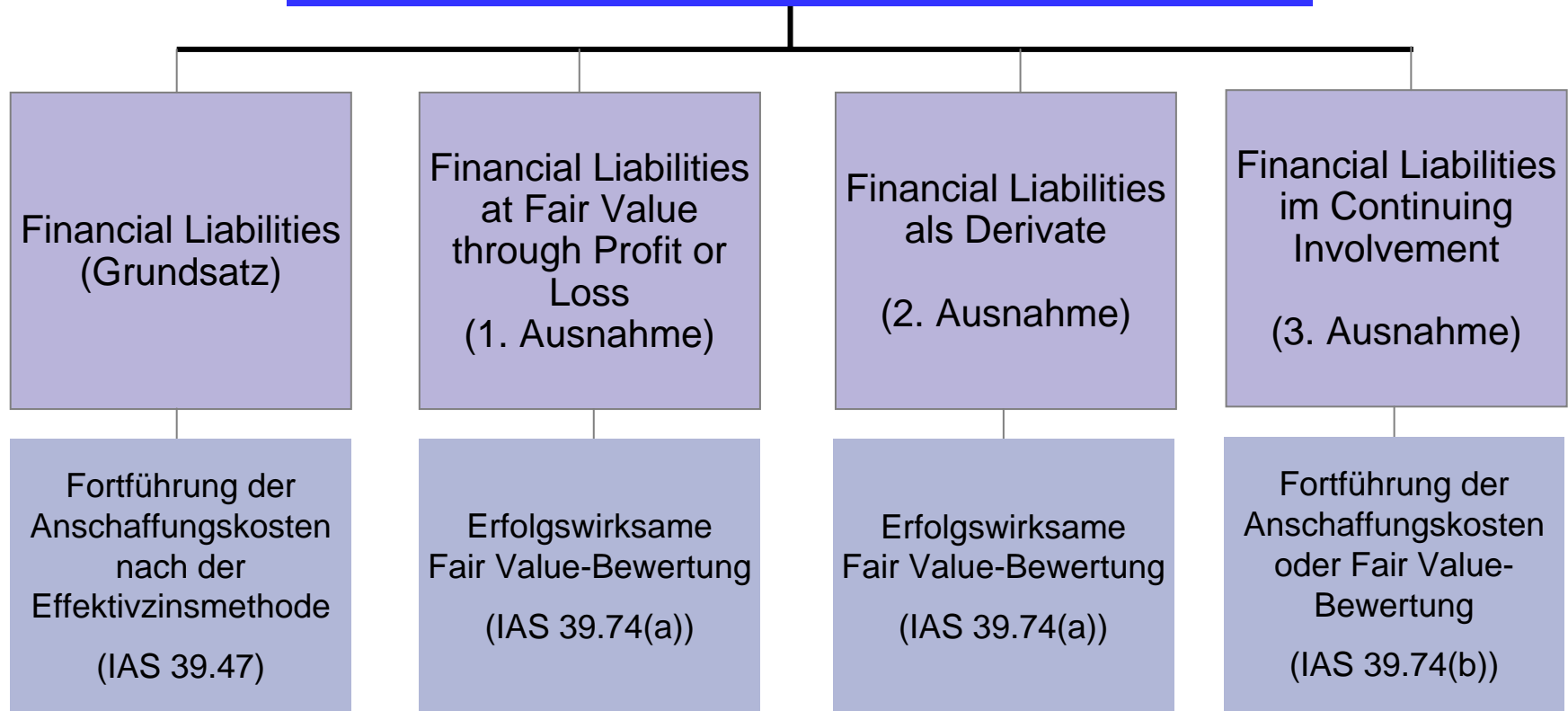
7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Folgebewertung finanzieller Verbindlichkeiten

- Wertansatz in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode (IAS 39.47)
- 1. Ausnahme: Finanzielle Schulden „At Fair Value through Profit or Loss“ sind immer zum Fair Value zu bewerten
- 2. Ausnahme: Finanzielle Schulden i.Z.m. der Übertragung finanzieller Vermögenswerte ohne Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht bzw. dem Continuing Involvement in transferierte Vermögenswerte werden wie die betreffenden Assets entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value bewertet
- Zukünftige Kreditverluste dürfen bei der Berechnung des Effektivzinssatzes nicht berücksichtigt werden
- Ändern sich die Erwartungen über die künftigen Cash Flows, muss der Buchwert des Finanzinstruments bzw. der Gruppe von Finanzinstrumenten erfolgswirksam angepasst werden und nicht der originäre Effektivzinssatz (IAS 39.AG8)

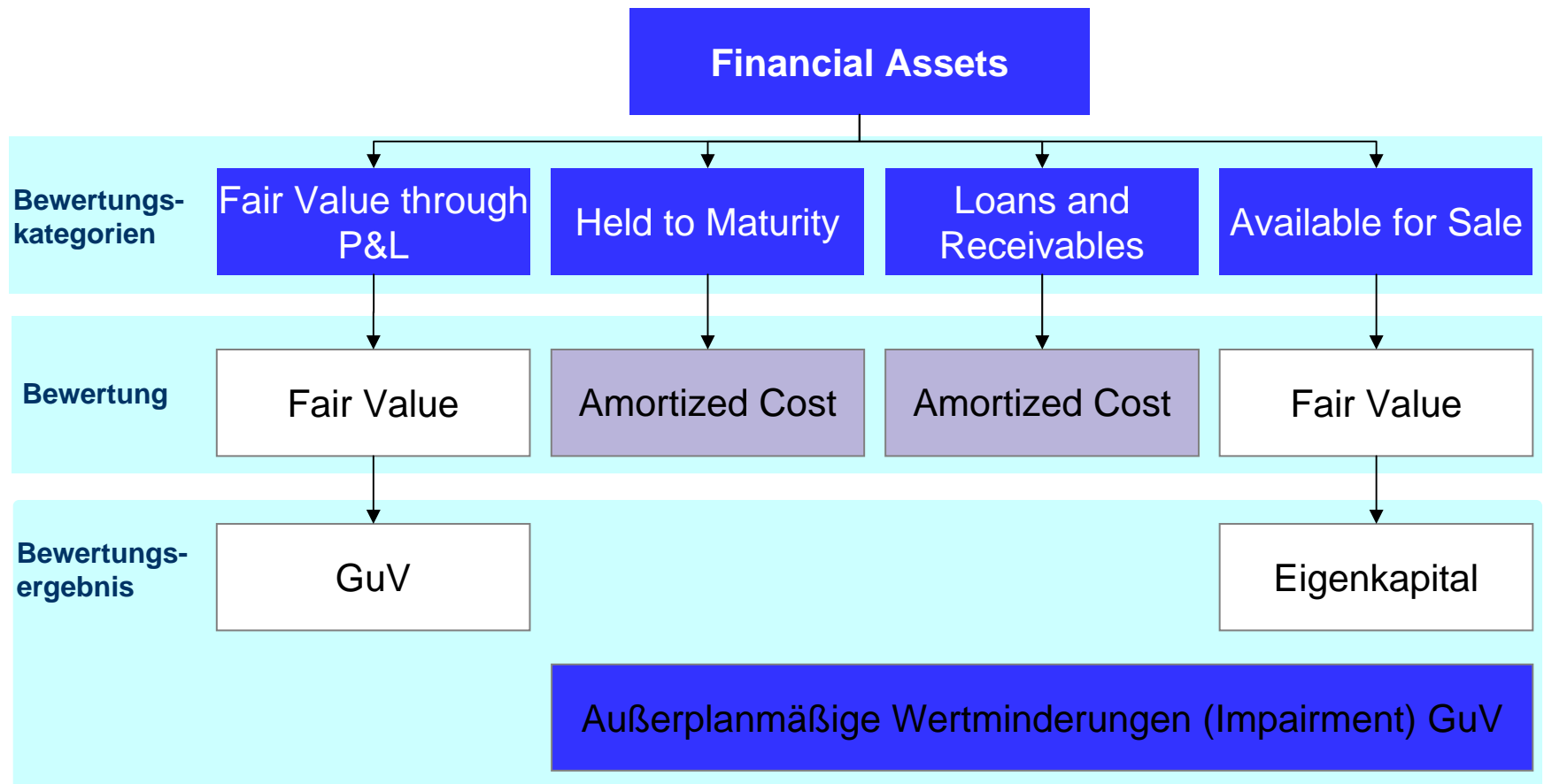
7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Financial Liabilities nach IAS 39



7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Impairment im Mixed Model-Ansatz



7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Impairment Test

- An jedem Bilanzstichtag ist zu prüfen, ob objektive substantielle Hinweise auf eine teilweise oder gar vollständige Wertminderung vorliegen (IAS 39.58)
- Wertminderung liegt vor, wenn der Buchwert höher ist als der für den Vermögenswert erzielbare Betrag

Ergänzende Richtlinien für objektive Hinweise auf Impairments bei Equity Instruments

- Informationen über bedeutende nachteilige Änderungen, die am Technologiemarkt sowie im wirtschaftlichen oder rechtlichen Umfeld des Emittenten stattgefunden haben und darauf schließen lassen, dass die Anschaffungskosten des Investments nicht mehr erzielt werden können (IAS 39.61)
- Der Fair Value eines Finanzinstruments liegt über einen längeren Zeitraum (ca. 9 Monate) oder erheblich (ca. 20%) unter den Anschaffungskosten (IAS 39.61)

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Wertminderungen bei **zum Fair Value** bewerteten finanziellen Vermögenswerten

- Bei vollständigem oder teilweise Wertminderungsbedarf Eliminierung von eventuell zuvor im Eigenkapital berücksichtigten Fair-Value-Änderungen
- Folge: Verrechnung des gesamten Wertminderungsbetrages in der Gewinn- und Verlustrechnung

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Beispiel: Wertpapierbewertung Held to Maturity

t_i	0	1	2	3	4
held-to-maturity Wertpapiere	981.000,00 €	985.340,09 €	989.942,70 €	994.823,73 €	- €
pRAP	- €	- €	- €	- €	- €
Effektivzinsertrag	- €	59.340,09 €	59.602,62 €	59.881,02 €	60.176,27 €
Erwerb und Tilgung	- 981.000,00 €	- €	- €	- €	1.000.000,00 €
Cash-Flow kumuliert	- 981.000,00 €	- 926.000,00 €	- 871.000,00 €	- 816.000,00 €	239.000,00 €
Ergebnisbeitrag	- €	59.340,09 €	59.602,62 €	59.881,02 €	60.176,27 €
<i>Transaktionskosten</i>	- €	- €	- €	- €	- €
<i>Zinsen</i>	- €	59.340,09 €	59.602,62 €	59.881,02 €	60.176,27 €
<i>Auflösung pRAP</i>	- €	- €	- €	- €	- €
<i>Wertberichtigung</i>	- €	- €	- €	- €	- €

Gesamtergebniswirkung: EUR 239.000,00

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Beispiel: Wertpapierbewertung Available for Sale

t_i	0	1	2	3	4
available-for-sale Wertpapiere	981.000,00 €	985.000,00 €	972.500,00 €	1.014.500,00 €	- €
pRAP	- €	- €	- €	- €	- €
Zinsertrag	- €	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €
Erwerb und Tilgung	- 981.000,00 €	- €	- €	- €	1.000.000,00 €
Cash-Flow kumuliert	- 981.000,00 €	- 926.000,00 €	- 871.000,00 €	- 816.000,00 €	239.000,00 €
Ergebnisbeitrag	- €	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	74.000,00 €
<i>Transaktionskosten</i>	- €	- €	- €	- €	- €
<i>Zinsen</i>	- €	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €
<i>Auflösung pRAP</i>	- €	- €	- €	- €	- €
<i>Dotierung Neubewertungsrücklage</i>	- €	4.000,00 €	- 12.500,00 €	42.000,00 €	- 14.500,00 €
<i>Bestand Neubewertungsrücklage</i>	- €	4.000,00 €	- 8.500,00 €	33.500,00 €	19.000,00 €
<i>ergebniswirksame Wertänderung</i>	- €	- €	- €	- €	19.000,00 €

Gesamtergebniswirkung: EUR 239.000,00

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

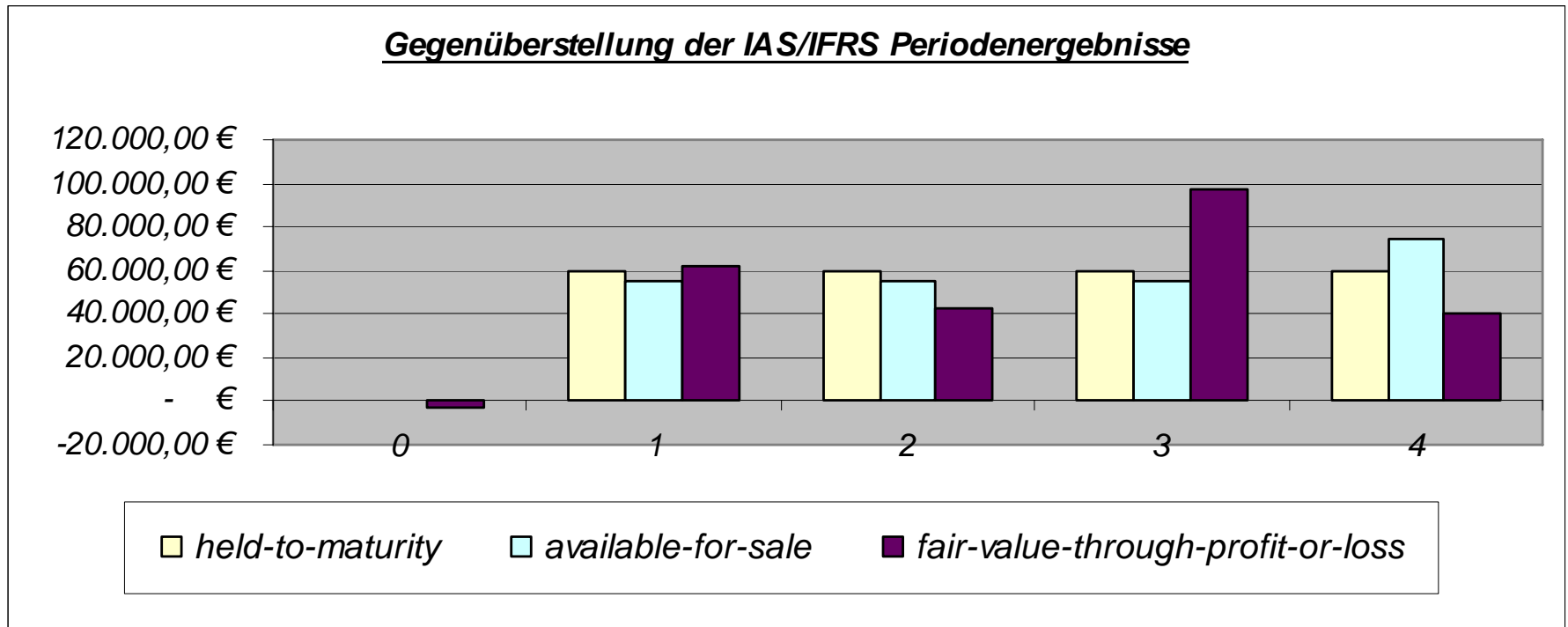
Beispiel: Wertpapierbewertung Fair-Value Option

t_i	0	1	2	3	4
"fair-value-option" Wertpapiere	978.500,00 €	985.000,00 €	972.500,00 €	1.014.500,00 €	- €
pRAP	- €	- €	- €	- €	- €
Zinsertrag	- €	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €
Erwerb und Tilgung	- 981.000,00 €	- €	- €	- €	1.000.000,00 €
Cash-Flow kumuliert	- 981.000,00 €	- 926.000,00 €	- 871.000,00 €	- 816.000,00 €	239.000,00 €
Ergebnisbeitrag	- 2.500,00 €	61.500,00 €	42.500,00 €	97.000,00 €	40.500,00 €
<i>Transaktionskosten</i>	- 2.500,00 €	- €	- €	- €	- €
<i>Zinsen</i>	- €	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €
<i>Auflösung pRAP</i>	- €	- €	- €	- €	- €
<i>Dotierung Neubewertungsrücklage</i>	- €	- €	- €	- €	- €
<i>Bestand Neubewertungsrücklage</i>	- €	- €	- €	- €	- €
<i>ergebniswirksame Wertschwankung</i>	- €	6.500,00 €	- 12.500,00 €	42.000,00 €	- 14.500,00 €

Gesamtergebniswirkung: EUR 239.000,00

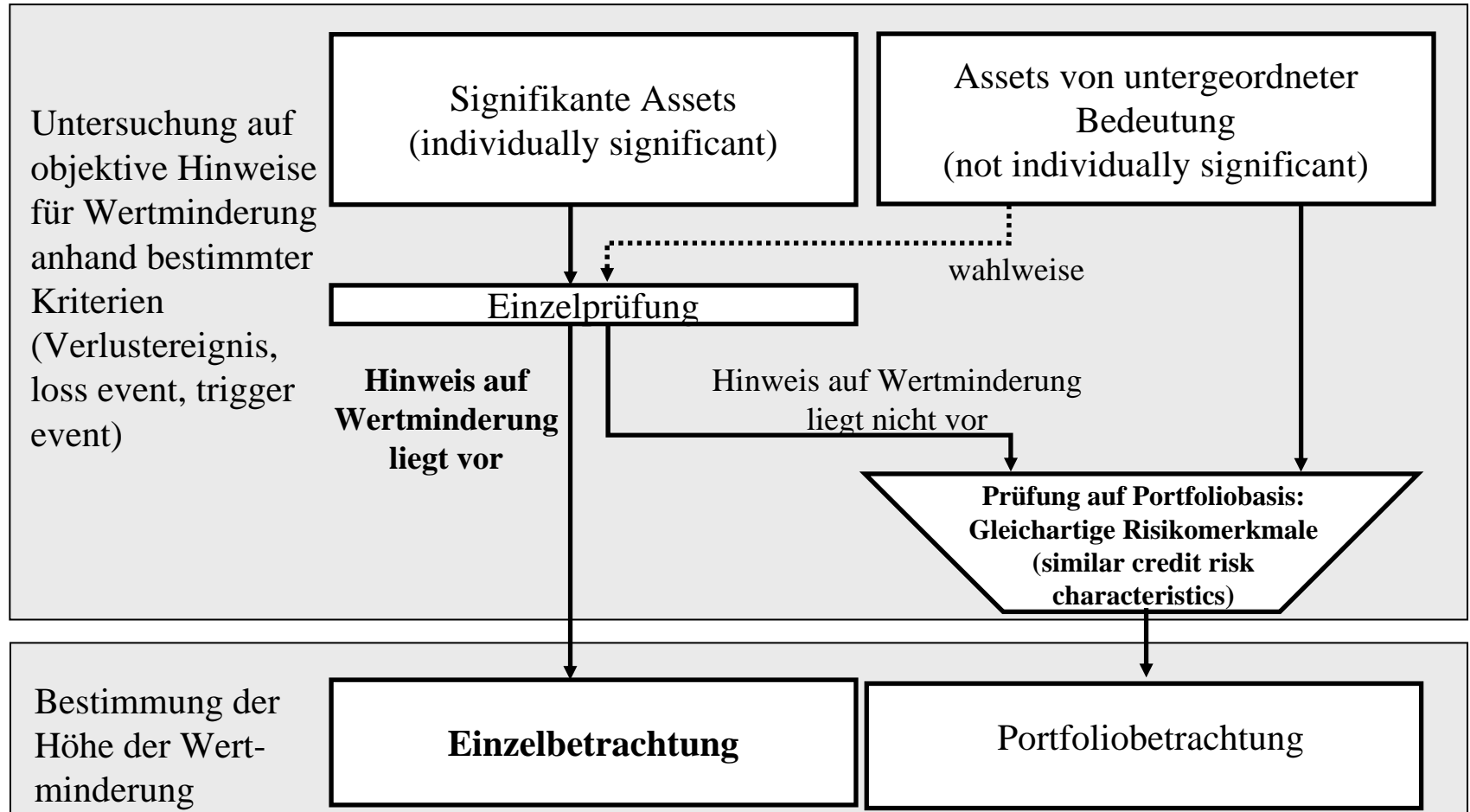
7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Beispiel: Ergebnisentwicklung im Vergleich



7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Überblick: Wertminderungen bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswerten



7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Objektive substantielle Hinweise auf ein Impairment können sein (IAS 39.59)

- Drohender Konkurs oder sonstiger Sanierungsbedarf
- Zugeständnisse des Kreditgebers an den Kreditnehmer im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten
- Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten
- Vertragsbruch (Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen)
- Verschwinden eines aktiven Marktes für diesen Vermögenswert aufgrund finanzieller Schwierigkeiten
- Verringerung des prognostizierten Cash Flows aus einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte, die beobachtbar und messbar ist, insbesondere bei
 - verschlechtertem Zahlungsstatus eines Schuldners
 - verschlechterten nationalen oder lokalen wirtschaftlichen Bedingungen (z.B. steigende Arbeitslosigkeit, sinkende Immobilienpreise etc.)

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Impairment Trigger für das signifikante Portfolio – Kriterien der Praxis bei Kreditinstituten

- Anstieg des Credit Spreads eines Kreditnehmers
- rückständige Leistung oder Überziehung um mehr als 90 Tage
- Kündigung eines Kontos, Kredits oder der Geschäftsbeziehung
- bei Objektfinanzierungen Verschlechterung des Objekts, insbesondere der Ertragssituation, welche die künftige nachhaltige Kreditbedienung gefährdet

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Wertminderungen bei zu Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten

- Betrag ergibt sich als Differenz zwischen dem bisherigen Wertansatz und dem Barwert der erwarteten Zahlungseingänge
- Verwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes als Abzinsungsfaktor
- Ausnahme: bei kurzfristigen Forderungen kann auf eine Abzinsung verzichtet werden, solange sich aus dieser Berechnungsvereinfachung keine wesentlichen Einflüsse ergeben
- GuV-wirksame Verrechnung

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Beispiel Kreditforderungen:

Buchwert des Kredites

./. Barwert der erwarteten künftigen Cashflows, abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des Kredites

= Höhe der Wertminderung nach der Discounted Cashflow-Methode

Zusammensetzung der Zahlungsströme

- Tilgungszahlungen
- Zinszahlungen
- Erlöse aus der Sicherheitenverwertung (ggf. abzgl. Verwertungskosten)

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Grundkonzeption Unwinding mach IAS 39:

- Keine Vereinnahmung des vertraglich vereinbarten Zinssatzes bei wertberichtigten finanziellen Vermögenswerten -> **Zinslosstellung**
- Zinsertrag ergibt sich nach IAS 39 AG 93 als Barwertveränderung im Sinne einer Aufzinsung der erwarteten künftigen Zahlungsströme unter Verwendung des der Impairmentberechnung zu Grunde liegenden Zinssatzes auf den nächsten Abschlussstichtag (Unwinding) -> ursprünglicher Effektivzinssatz!
- Unwinding-Effekt ist als Zinsertrag und nicht als Verminderung der Risikovorsorge zu erfassen

(vgl. auch IDW RS HFA 9 Tz. 123f.)

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Beispielrechnung:

Annahmen:

- endfälliges Darlehen über EUR 10.000,00
- Zinssatz: 4,0% (entspricht Effektivzinssatz)
- Laufzeit 4 Jahre

Fälle:

1. Vertragskonforme Rückzahlung
2. Erwartete Rückzahlung 50% (ohne Zinsen)
3. Erwartete Rückzahlung 25% (ohne Zinsen)

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Fall 1: vertragskonforme Rückzahlung

	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008
Vertragliche Cash Flows	-10.000	+400	+400	+400	+10.400
Erwartete Cash Flows					
Fortgeführte AK					
./. EWB					
Buchwert Forderung					
Zinsertrag					
Buchwert Forderung					
Zinsertrag					
Buchwert Forderung					
Zinsertrag					
Buchwert Forderung					

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Fall 2: Rückzahlung 50% (Schadenseintritt zum 31.12.2005)

	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008
Vertragliche Cash Flows	-10.000	+400	+400	+400	+10.400
Erwartete Cash Flows	-10.000				+5.000
Fortgeführte AK		10.400			
./. EWB		<u>5.955</u>			
Buchwert Forderung		4.445			
Zinsertrag			<u>178</u>		
Buchwert Forderung			4.623		
Zinsertrag				<u>185</u>	
Buchwert Forderung				4.808	
Zinsertrag					<u>192</u>
Buchwert Forderung					5.000

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Fall 3: Rückzahlung 25%

(Änderung der Erwartungen zum 31.12.2006)

	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008
Vertragliche Cash Flows	-10.000	+400	+400	+400	+10.400
Erwartete Cash Flows	-10.000				+2.500
Fortgeführte AK		10.400	10.400		
./. EWB		<u>5.955</u>	8.090		
Buchwert Forderung		4.445			
Zinsertrag			<u>178</u>		
Buchwert Forderung			2.310		
Zinsertrag				<u>93</u>	
Buchwert Forderung				2.403	
Zinsertrag					<u>97</u>
Buchwert Forderung					2.500

Zusätzliche EWB in Höhe von 2.135 EUR

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Zusätzliche Richtlinien zur Erfassung kollektiver Impairments bei „Loans and Receivables“ und „Held-to-Maturity-Investments“ (1)

- Ein finanzieller Vermögenswert, der individuell auf ein Impairment geprüft wird und für den kein Impairment durchgeführt werden soll, ist in eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte einzubeziehen, für die eine kollektive Impairment-Beurteilung vorzunehmen ist (IAS 39.AG88)
- Bei der kollektiven Beurteilung eines Impairments sind die finanziellen Vermögenswerte nach ähnlichen Merkmalen für Kreditrisiken zu gruppieren, die eine Indikation für die Fähigkeit des Schuldners zur vertragskonformen Zahlung seiner Verbindlichkeiten ermöglichen (IAS 39.AG87)

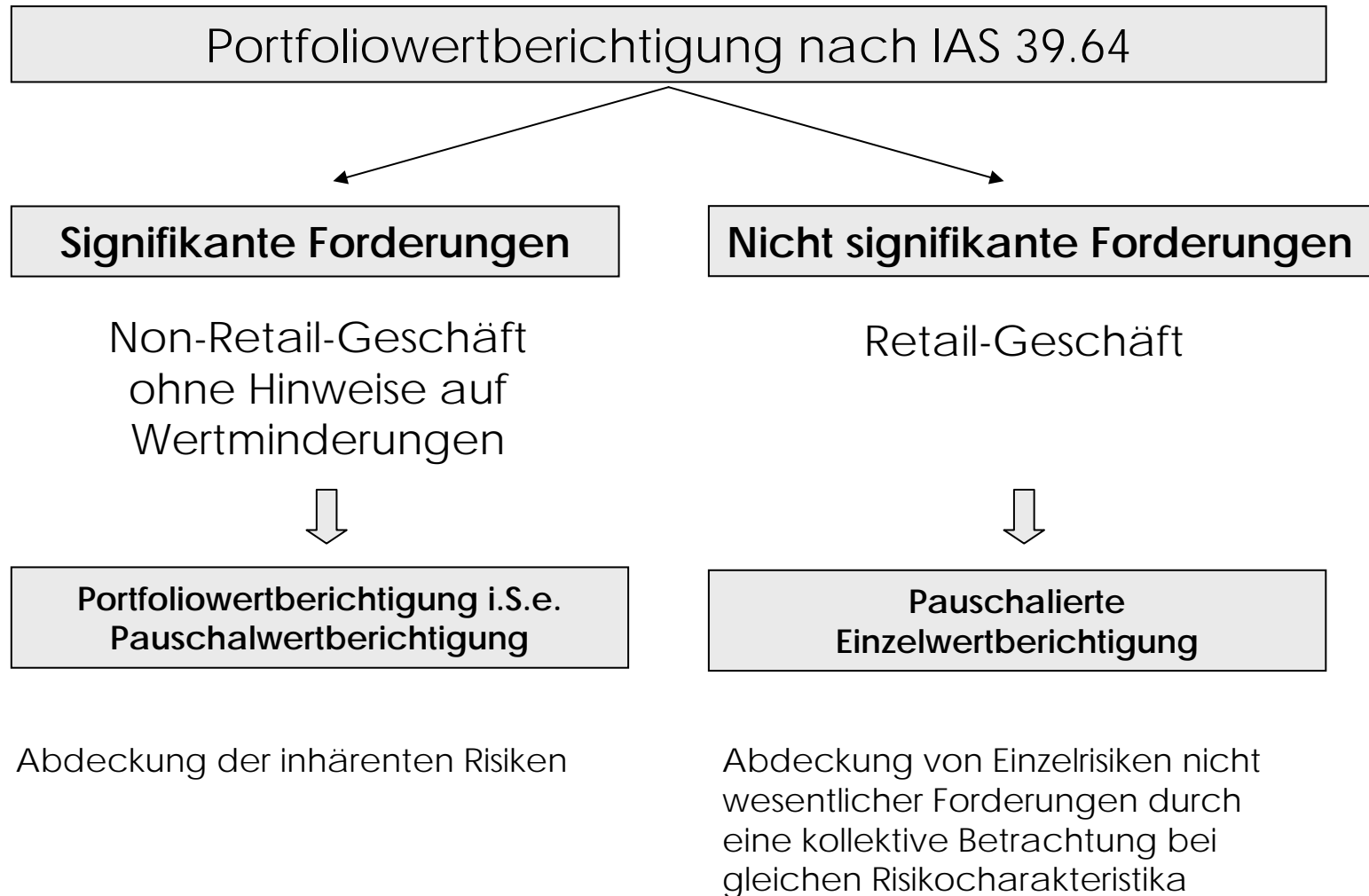
7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Zusätzliche Richtlinien zur Erfassung kollektiver Impairments bei „Loans and Receivables“ und „Held-to-Maturity-Investments“ (2)

- Vertragliche Cash Flows und historische Verlusterfahrungen bilden eine Basis zur Schätzung erwarteter Cash Flows (IAS 39.AG89)
- Historische Verlustzahlen sind jedoch an relevante und intersubjektiv nachprüfbare Daten anzupassen, die die gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedingungen widerspiegeln
- Es ist sicherzustellen, dass beim erstmaligen Ansatz eines finanziellen Vermögenswerts kein Impairment bilanziert wird (IAS 39.AG92)

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Beispiel: Kundenforderungen eines Kreditinstitutes



7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Expected Loss nach Basel II (EL)

$$\text{EL} = \text{EAD} * \text{PD} * \text{LGD}$$

EL = Expected Loss/ erwarteter Verlust

EAD = Exposure at Default/ erwartete Höhe der Forderungen zum Zeitpunkt des Ausfalls

PD = Probability of Default/ Ausfallwahrscheinlichkeit

LGD = Loss Given Default/ Verlustquote bei Ausfall

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Beispiel für Impairment nach IAS 39 (4)

Wertberichtigung auf Portfolio-Basis mit Effektivzinssatz = 8%,

PD = 2% (Einjährige Ausfallwahrscheinlichkeit),

LGD = 60% (Ausfallrate bezogen auf die vertraglichen Cash Flows)

Periode (t)		1	2	3	4
vertragliche Cash Flows (CF) des Kreditportfolios		905.762	905.762	905.762	905.762
originärer bzw. aktueller Effektivzinssatz		8,00%	8,00%	8,00%	8,00%
Diskontierungssatz des Kreditportfolios		0,925926	0,857339	0,793832	0,735030
PD		2,00%	2,00%	2,00%	2,00%
LGD		60,00%	60,00%	60,00%	60,00%
erwarteter Verlust		10.869	10.869	10.869	10.869
erwartete künftige CF (t)		894.893	894.893	894.893	894.893
diskontierte erwartete künftige CF (t)		828.604	767.226	710.395	657.773
Barwert der erwarteten künftigen CF	2.963.999				
Buchwert (IFRS)	3.000.000				
PWB (IFRS)	36.001				

7. Zugangs-, Folgebewertung und Impairment

Wertaufholungen nach Impairments

- Bei zu Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswerten sind Wertaufholungen nicht zulässig (IAS 39.66)
 - Beispiel: GmbH-Anteile
- Bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswerten sind Wertaufholungen zulässig und erfolgswirksam durchzuführen (IAS 39.65)
 - Beispiel: Kredite
- Bei den zum Fair Value bilanzierten Finanzinstrumenten der Kategorie „Available-for-Sale“ sind Wertaufholungen zulässig und
 - im Fall von Fremdkapitalinstrumenten ergebniswirksam (IAS 39.70) sowie
 - im Fall von Eigenkapitalinstrumenten ergebnisneutral (IAS 39.69)
 - durchzuführen.

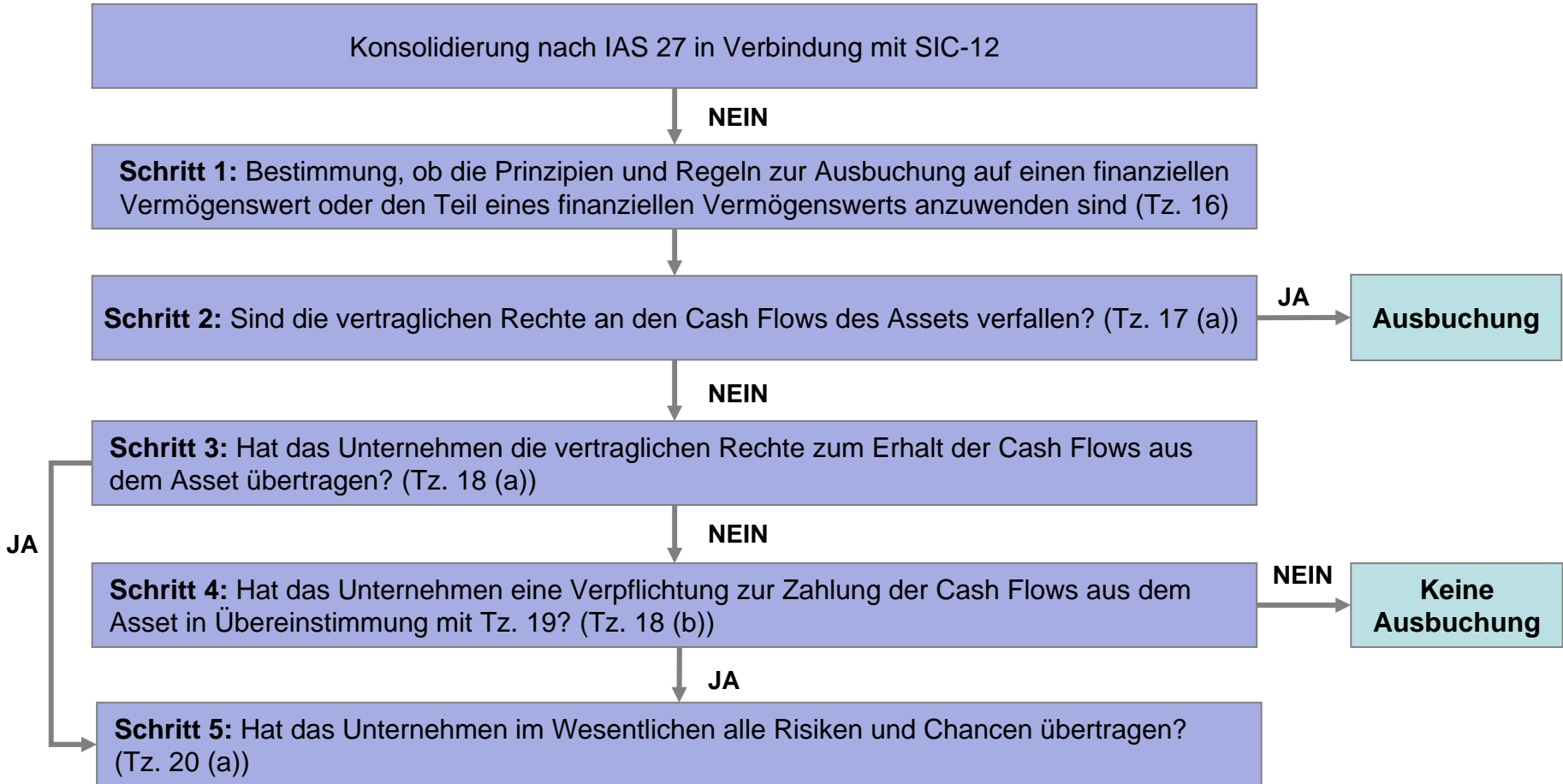
8. Abgang von Finanzinstrumenten

Ausbuchungskonzept nach IFRS (Mixed Model)

- Component Approach –
Vollständige oder teilweise Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswertes
- Risk and Reward Approach –
Ausbuchung, wenn nicht mehr die wesentlichen Risiken und Chancen getragen werden
- Control Approach –
Ausbuchung, wenn die Verfügungsmacht über einen finanziellen Vermögenswert verloren geht
- Continuing Involvement Approach –
Keine Ausbuchung und Folgebewertung eines Vermögenswerts im Ausmaß des fortbestehenden Engagements

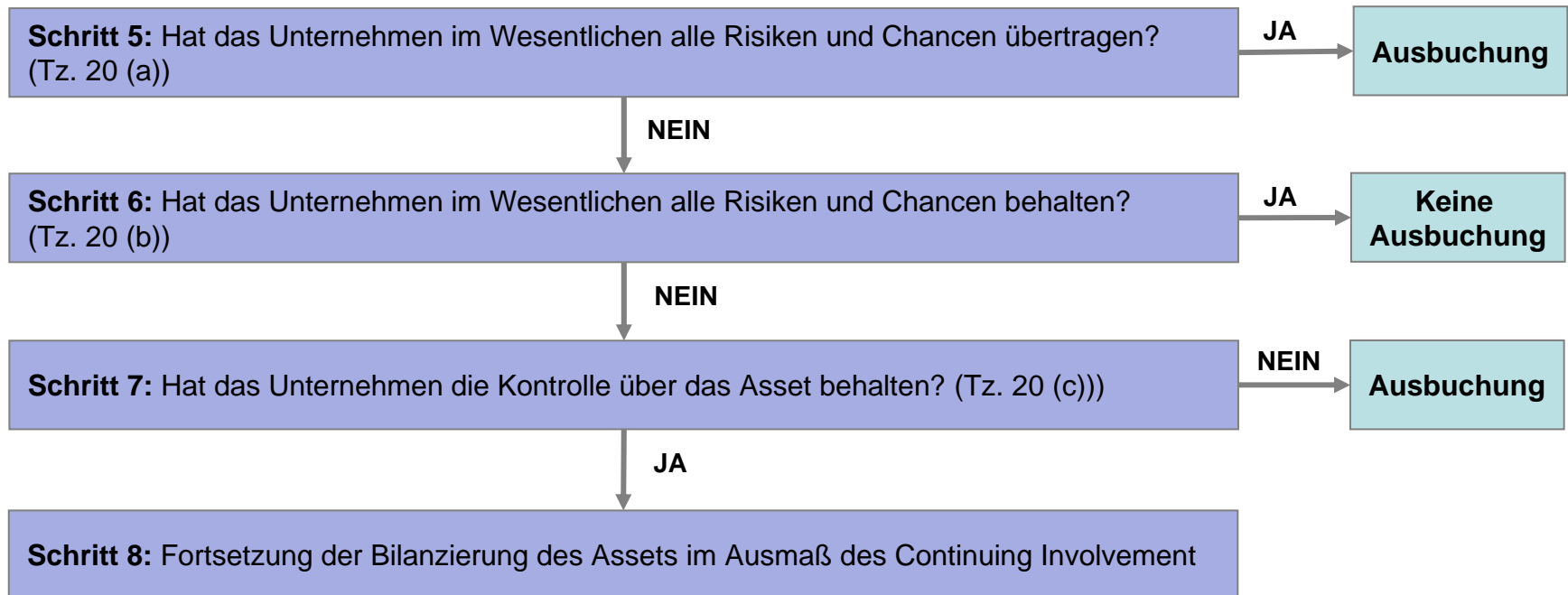
8. Abgang von Finanzinstrumenten

Prüfschema zum Abgang finanzieller Vermögenswerte



8. Abgang von Finanzinstrumenten

Prüfschema zum Abgang finanzieller Vermögenswerte



Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit